

19./1. 1917

[Der Kriegszuschlag zur Einkommensteuer.] Vom kaiserlichen Rat Dr. Hugo Georgi erhalten wir folgende Zuschrift: Die im Morgenblatte der „Neuen Freien Presse“ vom 17. d. gegebene Anregung, die Bestimmungen über den Kriegszuschlag zur Einkommensteuer durch eine dem § 172, Absatz 3, des Personalsteuergesetzes analoge, den Zuschlag für minderbelastete Haushalte und den Kriegszuschlag berücksichtigende gesetzliche Norm zu ergänzen, erweist sich darum als entbehrlich, weil die kaiserliche Verordnung vom 25. August 1916, R. G. Bl. Nr. 280, betreffend die Einführung eines Kriegszuschlages zu den direkten Steuern, in § 4 ausdrücklich festsetzt, daß auf die Kriegszuschläge die Bestimmungen über die direkten Steuern sinngemäß Anwendung finden. Hierbei muß daran erinnert

werden, daß die Vollzugsvorschrift zum vierten Hauptstück des Gesetzes vom 25. Oktober 1896, betreffend die direkten Personalsteuern, unter Berücksichtigung der mit dem Gesetze vom 23. Januar 1914 (Personalsteuernovelle) getroffenen Veränderungen auf den durch diese Novelle eingeführten Zuschlag für minderbelastete Haushalte bereits Rücksicht nimmt und ausdrücklich verfügt: „Die Steuer ist jedoch mit der Maßgabe zu bemessen, daß von dem Einkommen einer höheren Stufe nach Abzug der Steuer, einschließlich des eventuell zu bemessenden Zuschlages für Minderbelastete, niemals weniger erübrigen darf, als von dem Einkommen der nächstniedrigeren Stufe, einschließlich des eventuell zu bemessenden Zuschlages für Minderbelastete.“ Die Vollzugsvorschrift führt folgende Beispiele an, aus welchen am besten erhellt, wie nach der Auffassung der Finanzverwaltung selbst die Rechnung durchzuführen ist und welche die Besorgnisse wegen einer etwaigen fiskalischen Auslegung des Gesetzes nicht begründet erscheinen lassen. a) Von 20.000 R. entfallen als Steuer 643 R. (ohne „Zuschlag“), es erübrigen daher dem Steuerpflichtigen 19.357 R. Von 20.020 R. entfallen an Steuer 706 R. (ohne „Zuschlag“), es würden daher dem Steuerpflichtigen nur 19.314 R. erübrigen, daher zu bemessen 20.020 — 19.357 = 663 R. b) Von 20.000 R. entfallen als Steuer samt 15 Prozent „Zuschlag“ 739 R. 45 S., es erübrigen somit dem Steuerpflichtigen 19.260 R. 55 S. Von 20.020 R. entfallen an Steuer samt 15 Prozent „Zuschlag“ 811 R. 90 S., es würden daher dem Steuerpflichtigen nur 19.208 R. 10 S. erübrigen. Daher zu bemessen 20.020 — 19.260 R. 55 S. = 759 R. 45 S. Nachdem die Finanzverwaltung in der erwähnten Vollzugsvorschrift selbst auf dem Standpunkte steht, daß bei Ermittlung des Einkommensteuerfahes der Zuschlag für minder belastete Haushalte zu berücksichtigen sei, § 4 der kaiserlichen Verordnung über die Einführung eines Kriegszuschlages zu den direkten Steuern ausdrücklich festsetzt, daß auf die Kriegszuschläge die Bestimmungen über die direkten Steuern sinngemäß Anwendung finden und kein Grund abzusehen wäre, warum bei der durch die Vollzugsvorschrift bereits erfolgten Einbeziehung des Zuschlages für Minderbelastete der Kriegszuschlag, welcher ja nicht eine selbständige Steuer, sondern gerade so wie der Zuschlag für Minderbelastete nur eine Komponente des Steuerfahes bildet, außer Betracht bleiben soll, so ergibt sich zweifellos, daß auch ohne eine spezielle gesetzliche Vorschrift bei Ermittlung des Einkommenfahes der im § 172, Absatz 3, des Personalsteuergesetzes enthaltene Veranlagungsgrundsatz unter Berücksichtigung sowohl des Zuschlages für minderbelastete Haushalte als auch des Kriegszuschlages durchzuführen ist. Bei Festhaltung an diesen Veranlagungsgrundsätzen würde sich in den in der veröffentlichten Zuschrift gewählten Beispielen die Rechnung folgendermaßen stellen: Einkommen 10.000 R., Steuerfah ohne „Zuschlag“ 234 R., 25 Prozent Kriegszuschlag 58 R. 50 S., daher zusammen 292 R. 50 S. Dem Steuerpflichtigen verbleiben somit 9707 R. 50 S. Steuerfah bei einem Einkommen von 10.001 R. ohne „Zuschlag“ 273 R., 30 Prozent Kriegszuschlag 81 R. 90 S., daher zusammen 354 R. 90 S. Dem Steuerpflichtigen würden daher nur 9646 R. 10 S. verbleiben, während dem Steuerpflichtigen bei einem Einkommen von 10.000 R. ein höherer Betrag, nämlich 9707 R. 50 S. verbleiben. Daher zu bemessen 10.001 — 9707 R. 50 S. = 293 R. 50 S. Dies ergibt gegenüber der Veranlagung eines Einkommens von 10.000 R. lediglich ein Steuerplus von 1 R., was genau dem Mehreinkommen von 1 R. entspricht. Ähnlich stellt sich die Rechnung bei dem gewählten Beispiele der Veranlagung eines Einkommens von 10.039 R. Bei einem Einkommen von 200.000 R. entfallen an Steuer ohne „Zuschlag“ 11.541 R., hiezu der 100prozentige Kriegszuschlag von 11.541 R., ergibt zusammen 23.082 R. Dem Steuerpflichtigen verbleiben sonach 176.918 R. Auf ein Einkommen von 200.001 R. entfallen an Steuer (ohne „Zuschlag“) 12.030 R., hiezu 120 Prozent Kriegszuschlag 14.436 R., ergibt zusammen 26.466 R. Diesem Steuerpflichtigen würden daher nur 173.535 R. verbleiben. Zu bemessen daher 200.001 — 176.918 = 23.083 R. Er zahlt also für sein Mehreinkommen von 1 R. nur 1 R. an Steuer mehr. Schließlich wäre zu bemerken, daß auch sonstige, bei der Berechnung der Einkommensteuer, Grundsteuer, allgemeinen Erwerbsteuer, Erwerbsteuer von der öffentlichen Rechnungslegung unterworfenen Unternehmungen, Rentensteuer und Tantiemenabgabe auftauchende Rechtsfragen an der Hand der einschlägigen Steuergesetzgebung zu lösen sind, da die kaiserliche Verordnung über die Kriegszuschläge im wesentlichen nur das Ausmaß der Kriegszuschläge für die verschiedenen Steuerkategorien und die Zahlungsstermine festsetzt, im übrigen aber § 4 den Hinweis auf die für die direkten Steuern geltenden materiell-rechtlichen Bestimmungen enthält.